

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer 2016

Für das Gebiet der **Stadt Dransfeld** werden die Steuersätze für die Hundesteuer gemäß § 3 der Hundesteuersatzung wie folgt festgesetzt:

a) für den ersten Hund	72,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund	144,00 EUR
c) für einen gefährlichen Hund	708,00 EUR
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 EUR

Für das Gebiet der **Gemeinde Bühren** werden die Steuersätze für die Hundesteuer gemäß § 3 der Hundesteuersatzung wie folgt festgesetzt:

für den ersten Hund	48,00 EUR
für den zweiten Hund	78,00 EUR
für jeden weiteren Hund	114,00 EUR
für einen gefährlichen Hund	700,00 EUR

Für das Gebiet der **Gemeinde Jühnde** werden die Steuersätze für die Hundesteuer gemäß § 3 der Hundesteuersatzung wie folgt festgesetzt:

a) für den ersten Hund	50,00 EUR
b) für den zweiten Hund	80,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	110,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund	550,00 EUR

Für das Gebiet der **Gemeinde Niemetal** werden die Steuersätze für die Hundesteuer gemäß § 3 der Hundesteuersatzung wie folgt festgesetzt:

a) für den ersten Hund	48,00 EUR
b) für den zweiten Hund	78,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	114,00 EUR
d) für gefährliche Hunde	700,00 EUR

Für das Gebiet der **Gemeinde Scheden** werden die Steuersätze für die Hundesteuer gemäß § 3 der Hundesteuersatzung wie folgt festgesetzt:

a) für den ersten Hund	66,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
c) für einen gefährlichen Hund	720,00 EUR
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 EUR

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Berechnungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu dem Fälligkeitstermin 01.07.2016 und mit dem Betrag, der sich aus dem letzten Hundesteuerbescheid ergab, an die Samtgemeinde Dransfeld unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Für die Steuerschuldner treten zu diesem Zeitpunkt die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Hundesteuerbescheid ergangen wäre.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mathias Eilers